

Kinderschutzkonzept

der kommunalen Kindertageseinrichtungen

im Landkreis Neunkirchen

Stand 2021



**Landkreis
Neunkirchen**

KREISSTADT
NEUNKIRCHEN
Die Stadt zum Leben



**Gemeinde
Schiffweiler**



OTTWEILER



Voller Energie.

Gemeinde
Eppelborn

Inhalt

1. Vorwort

2. Begriffserklärungen

2.1 Kinderschutz

2.2 Kindeswohlgefährdung

2.3 Von der seelischen Verletzung bis zum sexuellen Missbrauch

3. Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt- Rechtsgrundlagen

3.1 Trägerverantwortung

4. Prävention

4.1 Die Haltung der Fachkräfte- die Haltung im Team

4.2 Partizipation in Kindertageseinrichtungen

4.3 Risiko-und Schutzfaktoren

4.4 Beschwerdemanagement

5. Intervention

5.1 Handlungsempfehlungen für päd. Fachkräfte

5.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

5.3 Verfahren bei verbalen und/oder grenzverletzenden Verhalten durch Kindern

5.4 Verfahren bei verbalen und/oder grenzverletzendem Verhalten durch Fachkräfte in der Einrichtung



6. Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 6.1 Nähe und Distanz
- 6.2 Körperkontakt zum Kind/ Zerren und Schubsen
- 6.3 Veranstaltungen mit Übernachtung
- 6.4 Ruhen und Schlafen in der Kita
- 6.5 Sprache, Wortwahl und Kleidung
- 6.6 Zwang zum Essen
- 6.7 „Toilettentraining“ & „Sauberkeitserziehung“
- 6.8 Konsequenzen (Strafen) gegenüber Kindern
- 6.9 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- 6.10 Umgang mit (digitalen) Medien/ Nutzung sozialer Netzwerke

7. Sexualpädagogisches Konzept

- 7.1 Frühkindliche Sexualität
- 7.2 Regeln/Umgang mit sexuellen Aktivitäten im Kita-Alltag
- 7.3 Doktorspiele- Regeln und Grenzen
- 7.4 Umgang mit Schamgefühl und Selbstbefriedigung
- 7.5 Sprache

8. Umgang mit grenzverletzendem Verhalten

9. Ansprechpartner bzgl. Kinderschutz im Landkreis Neunkirchen



1. Vorwort

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Bei der Verwirklichung dieses Rechts kommt den Kindertageseinrichtungen, insbesondere den darin beschäftigten Personen und in besonderem Maße den Leitungen, eine hohe Verantwortung zu.

Der Schutz des Kindeswohls (seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit) ist ein essentieller Bestandteil der täglichen professionellen pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen.

Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen.

Ziel dieses Kinderschutzkonzeptes ist die Sensibilisierung der Fachkräfte, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und in akuten Situationen angemessen und sicher reagieren zu können.

Das vorliegende Konzept soll dabei nicht nur dem Handeln im akuten Fall dienen (reaktiver Teil), sondern auch Handlungsempfehlung sein, um Kindeswohlgefährdung präventiv zu begegnen (aktiver Teil).

Es soll eine zunehmende Handlungssicherheit gewonnen werden, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen mit Problemen und Gewalt durch eigene Teammitglieder konfrontiert werden.

Darüber hinaus soll im Rahmen fortlaufender persönlicher Schulungen sichergestellt werden, dass jedem/jeder MitarbeiterIn der kommunalen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Neunkirchen, die Gewichtung des Kinderschutzes fortwährend transparent gemacht und vor Augen geführt wird.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohls und den oben benannten Zielsetzungen hinsichtlich des päd. Handelns in den Kindertageseinrichtungen haben pädagogische Fachkräfte der Kreisstadt Neunkirchen im Bereich „Kindertagesstätten“, das Kreisjugendamt Neunkirchen im Bereich „Allgemeiner Sozialer Dienst“ und die Kita Fachberatung, das vorliegende Konzept zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen in enger Abstimmung miteinander entwickelt.



2. Begriffserklärungen

Kinderschutz

Das 2012 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz fordert gleichermaßen Prävention und Intervention im Kinderschutz.

Im Rahmen der Umsetzung des §8a SGB VIII haben die Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Neunkirchen mit dem zuständigen Jugendamt Trägervereinbarungen geschlossen, die insbesondere die Verantwortung für den Kinderschutz der Leitungen in den Kitas hervorhebt.

Darüber hinaus beschreibt die Vereinbarung die konkrete Vorgehensweise in Verdachtsfällen vorliegender Kindeswohlgefährdung.

In den Jahren 2013 und 2018 wurden einheitliche Dokumentations- und Meldebögen für das Verfahren nach §8a SGB VIII in Kooperation mit örtlichen Kitas und dem Kreisjugendamt entwickelt und allen Einrichtungen im Landkreis Neunkirchen zur Verfügung gestellt.

Die entwickelten Arbeitshilfen werden als Praxisinstrument fortlaufend auf ihre Effektivität im Alltag überprüft und weiterentwickelt.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Es gibt keine objektiv überprüfbaren, allgemein gültigen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung. Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch absichtlich nicht definierter Begriff.

Eine Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv an Hand der entsprechenden Situation des Kindes zu beurteilen und entsprechende individuelle Maßnahmen zu treffen, um die Gefährdung abzuwenden.

2.3 Von der seelischen Verletzung bis zum sexuellen Missbrauch

Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte kann in sehr unterschiedlichen Formen geschehen. Das Fehlverhalten kann offenkundig oder subtil sein. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten. Die meisten Fälle sind strafrechtlich nicht relevant und resultieren z.B. aus Überforderungssituationen im Alltag. Anbei eine nicht abschließende Übersicht der häufigsten Formen von Fehlverhalten:



- **Seelische Gewalt**
beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, anschreien, androhen, beleidigen, erpressen, ...
- **Seelische Vernachlässigung**
Zuwendung und Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, anschwärzen, bei Übergriffen durch andere Kinder/MitarbeiterInnen nicht eingreifen, ...
- **Körperliche Gewalt**
unbegründetes Festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften, ...
- **Körperliche Vernachlässigung**
unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfen, ...
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**
Kinder unangemessen lang oder unbeaufsichtigt in gefährlichen Situationen belassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
- **Sexualisierte Gewalt**
körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen lieblosen, streicheln oder Nähe erzwingen, ein Kind küssen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufregenden Positionen fotografieren

Zwischen den oben benannten Gewaltformen kommt es häufig zu Überschneidungen und/oder Kombinationen.



3. Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt- Rechtsgrundlagen

UN-Kinderrechtskonvention: Schutz, Förderung, Beteiligung

Zusammengefasst sind die Schutzrechte des Kindes:

- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt
- Schutz vor Misshandlung und Verwahrlosung
- Schutz vor grausamer und erniedrigender Behandlung und Folter
- Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung

Grundgesetz: Elternverantwortung und staatliches Wächteramt

Eigene Kinderrechte sind im Grundgesetz bislang nicht verankert. Art.6 Abs. 2 GG beschreibt das Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

Weiter ist dort aufgeführt, dass die staatliche Gemeinschaft, im Rahmen ihres Wächteramtes darüber wacht, dass die Eltern ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, hat die staatliche Gemeinschaft das Kind notfalls vor seinen Eltern zu schützen.

Bürgerliches Gesetzbuch: Recht auf gewaltfreie Erziehung

Das Kindschaft-und Familienrecht ist im BGB verankert. Es regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern. Gemäß §1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind demnach unzulässig.

Strafgesetzbuch: Gewalt gegen Kinder als Straftatbestand

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

Während erstere meist leicht zu erkennen und einzuordnen sind, ist dies beim Bereich des sexuellen Missbrauchs deutlich schwieriger. Zum sexuellen Missbrauch gehören nicht nur Handlungen, die direkt am Kind vorgenommen werden, sondern auch:

- sexuelle Handlungen an sich selbst, die vor dem Kind vorgenommen werden
- das Zeigen pornographischer Bilder und Filme
- das Anfertigen von Bild/Videoaufnahmen, die Kinder ganz oder teilweise unbekleidet in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Posing) zeigen,



- das Anfertigen von Bildern und Videoaufnahmen der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes des Kindes.

§ 8 SGB VIII: Schutzauftrag und institutioneller Kinderschutz

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 8 SGB VIII) ist der Schutz von Kindern umfassend und in mehreren Paragraphen verankert.

Hier sind vor allem zu nennen:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Konkretisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung erfolgt im § 8a SGB VIII. Dieser Schutzauftrag gilt für die Jugendämter als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Institutionen und deren MitarbeiterIn. Dazu zählen auch die Kindertageseinrichtungen.

Zu den Pflichtaufgaben von Kitas gehört es, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Zu diesen Fallberatungen ist immer eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Sofern die Falleinschätzung ergibt, dass weitere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, sind die Sorgeberechtigten hinzuzuziehen. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Im § 8b SGB VIII wird das Recht auf fachliche (externe) Beratung der in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen noch einmal konkretisiert. Hier heißt es:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich folgende Sachverhalte mitzuteilen:

- Die bevorstehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen

Der Begriff „kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen“ ist nicht abschließend definiert. Die nachfolgende Liste gilt daher als Orientierung, ist jedoch nicht abschließend:

- Fehlverhalten von Personal, das Kindeswohlgefährdungen verursachen kann: Unfälle mit Personenschäden, Aufsichtspflichtverletzungen, Übergriffe/Gewalttätigkeiten, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern, Suchterkrankung von Personal, Zugehörigkeit einer extremistischen Vereinigung und/oder Sekte
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Personal
Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder außerhalb der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben.
- Gefährdungen und Schädigungen durch zu betreuende Kinder
- Katastrophenähnliche Ereignisse
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung, die sich auf das Kindeswohl beziehen
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen
- Mängelfeststellungen und/oder Auflagen anderer Behörden
- Umfangreiche Baumaßnahmen
- erhebliche personelle Ausfälle

§48 SGB VIII Tätigkeitsuntersagungen

Maßnahmen des Landesjugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls können auch die pädagogischen Mitarbeiter betreffen. Hierzu gehört u.a. die Tätigkeitsuntersagung.



Das Landesjugendamt kann die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen MitarbeiterInnen ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§72a SGB VIII Eignung des Personals

Der Träger muss im Hinblick auf die Eignung des Personals nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen sichergestellt sind. Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen neu anzufordern und zu prüfen.

Während der §8a SGB VIII vorwiegend darauf gerichtet ist, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen, richtet sich der §47 SGB VIII an den Einrichtungsträger und dessen Meldepflicht bei institutioneller Kindeswohlgefährdung.

3.1 Trägerverantwortung

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass die hier beschriebenen Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Sie prüfen, dass die standardisierten Verfahren bekannt und von allen pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen eingehalten werden. Ebenso tragen sie Sorge dafür, dass allen pädagogischen Fachkräften die Verfahrenswege bei Interventionen in Verdachtsfällen bekannt sind. Neue päd. Fachkräfte in den Einrichtungen sind zeitnah über die Verfahrenswege und Verantwortlichkeiten zu informieren bzw. zu schulen.

Das Kindeswohl kann zum einen durch das familiäre Umfeld gefährdet sein, zum anderen aber auch durch pädagogische Fachkräfte oder Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen. In beiden Fällen müssen sowohl der Träger, als auch die Mitarbeitenden tätig werden.

Die päd. Fachkräfte in den Einrichtungen haben hierbei für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder eine sog. „Garantenpflicht“. Das heißt, sie müssen bei Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung tätig werden. (vgl. §8a SGB VIII).

Hierbei erfahren die Mitarbeiter Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte und standardisierte Verfahrensabläufe.

Im Landkreis Neunkirchen haben die kommunalen Kindertageseinrichtungen standardisierte Verfahrensweisen, die beschreiben, wie bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung im familiären Rahmen zu verfahren ist.



Kommt es in Einrichtungen zu Entwicklungen oder Vorfällen die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, ist gemäß §47 SGB VIII das Landesjugendamt hierüber zu benachrichtigen. Auch hierfür gibt es seit mehreren Jahren eine standardisierte Vorgehensweise. Die Meldung ist über den Träger an das LJA abzusetzen.

4. Prävention

4.1 Die Haltung der Fachkräfte- Die Haltung im Team

In einer qualitätsvollen frühpädagogischen Arbeit ist die Persönlichkeit der pädagogischen Fachkraft der wichtigste Schutzfaktor. Gemeint sind hier die Haltung, das Wissen und die Fähigkeiten einer Fachkraft. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Ansprüche, Erfahrungen und die eigene Biographie das Handeln der Fachkräfte maßgeblich beeinflussen können.

Das pädagogische Handeln- die Haltung der Fachkraft- muss geprägt sein von Respekt, Achtung und Wertschätzung gegenüber jedem Kind. Was dies im Einzelnen, für das professionelle Handeln in konkreten Situationen bedeutet, wird in Punkt 7 ausführlich dargestellt.

In jeder Kindertageseinrichtung kommen Gewalt und unprofessionelles Verhalten vor. Gerade leichtere Formen übergriffigen Verhaltens und die Missachtung von Kinderrechten lassen sich im Alltag in jeder Kita beobachten.

Unglaube und Verleugnung sind denkbar schlechte Reaktionen auf unprofessionelles pädagogisches Verhalten von Kolleginnen und Kollegen.

Ziel muss es sein, das Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften im Team in den Blick zu nehmen, daraus Konsequenzen zu ziehen und die Übergriffe und die Gewalt in der Institution Schritt für Schritt zurückzudrängen. Hierbei geht es nicht um die „Benennung und Sanktionierung des Schuldigen“. Vielmehr muss es Ziel sein, die Situation zu analysieren und nach Lösungswegen zu suchen, um das Fehlverhalten abzustellen. Eine konstruktive Kritikkultur ist wesentlicher Bestandteil einer guten Teamkultur.

Ähnlich wie bei den festgelegten Verfahren im Kinderschutz nach §8a SGB VIII ist hier die Verwendung eines standardisierten Verfahrens zur Vorgehensweise, Aufarbeitung und Analyse der Situation angezeigt. Dieses bietet in emotional schwierigen Verfahren Struktur und Stabilität und trägt dazu bei, die Situation sachlich zu analysieren. Das Verfahren wird unter Punkt 5.4 ausführlich dargestellt.

4.2 Partizipation in Kindertageseinrichtungen

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen zu verankern und im Alltag umzusetzen. Zu den offenen Formen der Beteiligung



gehören Gesprächsrunden mit Kindern und Kinderversammlungen. Hier können die Kinder ihre Anliegen anbringen und den Alltag in der Kita einflussreich aktiv mitgestalten. Ziel ist es, dass Kinder lernen, dass „ihre Stimme“ zählt und ernstgenommen wird. Dass sie ein „echtes“ Mitbestimmungsrecht haben und dass auch ein „Nein“ ernstgenommen wird. Dies führt dazu, dass Kinder besser mit Situationen umgehen können, die in ihnen Widerwillen und Ablehnung auslösen. Sie können ihre Gefühle deutlich besser benennen und ihre eigenen Bedürfnisse klar formulieren. Darüber hinaus stellt solches Handeln allgemein einen wichtigen Faktor zur Entwicklung von Demokratieverständnis dar.

4.3 Risiko-und Schutzfaktoren

Kindertageseinrichtungen sind Schutzorte für Kinder, die keinen Raum für Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch zulassen dürfen.

Insbesondere jüngere Kinder sind auf Grund fehlender verbaler Ausdrucksmöglichkeiten gefährdet, Opfer von Missbrauch und Gewalt zu werden. Zudem macht ihre Offenheit und ihre Bereitschaft zu Bindung sie in besonderem Maße verletzlich.

Der frühkindliche Bereich ist auch deshalb so sensibel, weil Körpernähe und Pflegesituationen zum Alltag gehören und dies sollte auch durch Schutzkonzepte nicht ausgeschlossen werden.

Die Risikoanalyse als Instrument

Jede Kindertageseinrichtung sollte daher regelmäßig sogenannte „Risikoanalysen“ vornehmen, um zu überprüfen, ob der Schutz der Kinder in der Kita noch gewährleistet ist und wo Optimierungsbedarf besteht. Dies bedeutet konkret:

- Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten, z.B. sind unsere Orte ausreichend sicher?
- Auseinandersetzung mit pädagogischen Situationen, z.B. wie sind die Umgangsformen untereinander und mit den Kindern?
- Auseinandersetzung mit dem Umgang fachlichen Fehlverhaltens, z.B. werden Fehler im Umgang mit Kindern offen im Team angesprochen und angemessen reflektiert?

4.4 Beschwerdemanagement

An dieser Stelle wird zunächst auf die leicht unterschiedlichen Beschwerdeverfahren für Eltern und Kinder der jeweiligen Träger verwiesen, die bereits seit mehreren Jahren in den jeweiligen Konzeptionen und im Praxisalltag ihren Platz finden.



Darüber hinaus soll an dieser Stelle noch einmal auf die wesentlichen Grundlagen eines Beschwerdeverfahrens für Kinder hingewiesen werden:

- Die Zufriedenheit der Kinder wird regelmäßig erhoben.
- Regeln werden regelmäßig mit Kindern besprochen und bearbeitet.
- Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson- auch gruppenübergreifend- ist gegeben.
- Kinder müssen regelmäßig erleben, dass ihre Beschwerde nicht nur „gehört“ wird, sondern dass man sie auch ernst nimmt und bearbeitet. Nur dann kann sich eine echte routinierte „Beschwerdekultur“ in Einrichtungen etablieren.
- Im Beschwerdeverfahren bei denen es um Grenzverletzungen von päd. Fachkräften an Kindern geht, kann es nötig sein, die direkte Konfrontation von Kind und päd. Fachkraft zu vermeiden (Schutz des Kindes). Dennoch ist es sinnvoll, dem Kind zu vermitteln, dass ein entsprechendes Verfahren in Gang gebracht ist und die Erwachsenen nach Lösungen suchen. Das Kind erlebt so, dass seine Beschwerde ernst genommen wird.

5. Intervention

Je nach Gefährdungssituation bedarf es unterschiedliche Handlungsinterventionen. Diese sind im nachfolgenden differenziert aufgeführt. Die hier benannten Verfahrensabläufe sollen Träger und Teams bei der Bewältigung der Themen unterstützen.

5.1 Handlungsempfehlungen für päd. Fachkräfte

Was tun, wenn...

ein Kind von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt

- Das Kind ernst nehmen und zuhören, den Sachverhalt nicht „kleinreden“.
- Keinen Druck auf das Kind ausüben, nicht lenkend ausfragen, keine Versprechen geben, die man nicht halten kann.

ein Kind von sexueller Gewalt innerhalb der Familie, in seinem persönlichen Umfeld oder der Kita berichtet

- Dem Kind Glauben schenken.
- Das Kind für seinen Mut, sich anzuvertrauen, loben.
- Dem Kind vermitteln, dass man weiß, dass es Kinder gibt, denen so etwas passiert.
- Die Tat, aber nicht den Täter/die Täterin verurteilen.
- Dem Kind versichern, dass es keine Schuld an dem Vorfall hat.
- Keine Warum-Fragen stellen.



- Signalisieren, dass das Kind mit ihnen darüber sprechen darf.
- Das Kind ermutigen, sich mitzuteilen.
- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann.
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, dass aber andere pädagogische Fachkräfte mit einbezogen werden müssen.
- Die Einrichtungsleitung ins Vertrauen ziehen und das Gespräch, die Fakten und die Situation dokumentieren.
- Darauf achten, dass im Klärungsprozess keine „Verdachtsmomente“ zum Täter/Täterin vordringen, damit dieser/diese das Kind nicht unter Druck setzen.

ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch aufkommt

In Kindertageseinrichtungen kommt es immer wieder vor, dass Kinder durch eine sexuell auffällige (altersunangemessene) Sprache oder Verhaltensweisen auffallen, deren Ursachen sich nicht erklären lassen. In diesen Fällen ist es wichtig, zeitnah eine Beratungsrunde unter Hinzuziehung der Fachberatung durchzuführen. Dies kann in diesem Fall auch eine Fachberatung einer Beratungsstelle für von Missbrauch betroffene Kinder sein (regional z.B. Nele/Phönix). Dabei ist es wichtig, dass alle Beobachtungen regelmäßig und mit größter Sorgfalt dokumentiert werden.

5.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

An dieser Stelle wird auf das einheitliche Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Neunkirchen verwiesen. Hierzu finden regelmäßige Schulungen und Fallberatungen auf Landkreis-und Trägerebene statt.

Die Beratung durch die Insofern erfahrene Fachkraft (Insofa) die dem Verfahren zuzuordnen ist, wird durch die Fachberatung für kommunale Kindertageseinrichtungen im Landkreis Neunkirchen sichergestellt. Im Fall ihrer Abwesenheit kann in dringenden Fällen die Lebensberatungsstelle des Bistums Trier kontaktiert werden (Kontaktaten siehe Punkt 8).

Weiterführende Materialien zur Dokumentation und Gefährdungseinschätzung sind in den Einrichtungen vor Ort vorhanden oder stehen bei Bedarf auf der Homepage des Landkreis Neunkirchen unter dem Menüpunkt Kindertagesbetreuung/Fachberatung für Kindertageseinrichtungen als Download zur Verfügung.



5.3 Verfahren bei verbalen und/oder grenzverletzenden Verhalten durch Kinder

Grenzverletzungen von Kindern durch Kinder

Wenn sie im Alltag (wiederholt) Situationen beobachten, in denen Kinder die Grenzen anderer Kinder überschreiten bieten sich folgende Handlungsmöglichkeiten an:

- Dazwischen gehen und die Situation mit allen Beteiligten klären, dabei selbst klare Stellung beziehen
- Die Situation in einer Gesprächsrunde entweder mit der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe besprechen und Handlungsregeln entwerfen
- Den Vorfall im Team analysieren (kollegiale Fallberatung)

Sexuelle Übergriffe von Kindern durch Kinder

Das Erforschen des eigenen Körpers und die Neugier am Körper anderer gehören zur kindlichen Entwicklung dazu und sind zunächst nichts Ungewöhnliches. Kommt es hier zu einer Grenzüberschreitung beim Gegenüber, ist es mit einem veränderten Verhalten und/oder einer Entschuldigung meist getan. Diese Handlungsweisen werden im Praxisalltag meist als „Doktorspiele“ betitelt.

Setzt ein Kind grenzüberschreitende sexualisierte verbale und körperliche Verhaltensweisen jedoch bei anderen Kindern bewusst und wiederholt ein, muss gehandelt werden. In diesem Fall spricht man von sexuellen Übergriffen.

In diesen Fällen muss zwingend eine kollegiale Fallberatung, am besten unter Einbeziehung der Fachberatung, vorgenommen werden. Danach sollte, je nach Gefährdungseinschätzung, ein Gespräch mit dem übergriffigen Kind geführt werden. Die Eltern des grenzverletzenden Kindes sind in jedem Fall über die Vorfälle zu informieren. Zeitnah muss selbstverständlich auch Kontakt zu den Eltern des betroffenen Kindes aufgenommen und die Situation angemessen und sachlich geklärt werden.

5.4 Verfahren bei verbalem und/oder grenzverletzendem Verhalten durch Fachkräfte in der Einrichtung

Jeder Verdacht auf Fehlverhalten durch päd. Fachkräfte ist dem Träger zu melden. Danach folgt:

- die Analyse des Sachstandes sowie die Dokumentation der vorliegenden Fakten.
- die Abklärung wer die Personensorgeberechtigten informiert.



- unter Einbezug der Sorgeberechtigten, weitere Klärung des Sachverhaltes durch Befragung aller Beteiligten.
- Überprüfung durch Träger, ob weitere Instanzen eingeschaltet werden müssen.
- Meldung gemäß §47 SGB VIII an das Landesjugendamt.

Ein Fall von sexualisierter Gewalt ausgehend von einer päd. Fachkraft muss hiervon deutlich unterschieden werden.

Es ist nicht einfach, sich einzugestehen, dass päd. Fachkräfte sexuellen Missbrauch an Kindern begehen. Dennoch kommt dies immer wieder im Bereich von entweder durch Erzählung oder durch eigene Beobachtung, sind folgende Schritte zwingend einzuhalten:

- sollte ein Verdacht/Fall von sexualisierter Gewalt bekannt werden, ist unverzüglich der Träger zu informieren; dieser prüft im beratenden Gespräch, ob rechtliche Schritte unternommen werden sollen und wie diese auszusehen haben.
- akute Gefahrensituation immer sofort beenden.
- ruhig bleiben, nicht vorschnell aber konsequent reagieren.
- Sorgfältige Dokumentation.
- dem mitteilenden Kind Glauben schenken.
- transparentes Vorgehen gegenüber dem Kind/Sorgeberechtigten.
- keine eigenen Ermittlungen.
- keine eigenen Befragungen.
- eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und fachlich reflektieren.

Ein Verdacht gegen eine päd. Fachkraft geht immer mit Belastungen des gesamten Teams einher. In dieser besonderen Situation ist darauf zu achten, dass entsprechende Dynamiken keinen Druck auf das betroffene Kind verursachen.

6. Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

6.1 Nähe und Distanz

Abstand und Nähe müssen in jeder Interaktion zwischen einem Kind und einer pädagogischen Fachkraft auf professionelle Weise reguliert werden. Das Fachkraft-Kind-Verhältnis zeichnet sich im Vergleich zur Eltern-Kind-Beziehung durch eine größere Distanz aus. Körperliche Berührungen von Kindern durch Fachkräfte sind bei Bedarf zulässig und manchmal sogar zum Wohl des Kindes erforderlich. Dies umfasst alle pflegerischen Tätigkeiten sowie Trostsituationen. Der Wunsch des



Kindes darf dabei jedoch nicht alleiniger Maßstab sein, ob eine Berührung kindgerecht ist.

Zusammenfassend kann man Folgendes festhalten:

- Nähe und Distanz im fachlichen Verhältnis gegenüber Kindern ist immer professionell zu regulieren.
- Maßstab für ein kindgerechte Nähe- und Distanzregelung ist das Kindeswohl, nicht der Kindeswunsch; manche Wünsche von Kindern überschreiten Grenzen und können daher nicht erfüllt werden.
- Küsse sind im professionellen Verhältnis unangebracht.
- Keine Massagen auf nackter Haut.
- Das Fachkraft-Kind-Verhältnis ist durch größere Distanz geprägt, als die Eltern-Kind-Beziehung -auch im Krippenbereich.
- Körperliche Berührungen von Kindern durch Fachkräfte sind zulässig, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen und von ihm angenommen werden.
- Um Unsicherheiten zu reduzieren, empfiehlt es sich im Team Regeln für eine kindgerechte Handhabung von professioneller Nähe und Distanz zu erarbeiten.
- Bereits Fachkräfte, die sich noch in der Ausbildung befinden sollten für dieses Thema hinreichend sensibilisiert werden.

Positiv formuliert ist körperliche Nähe in Ordnung wenn:

- päd. Fachkräfte sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.
- wenn die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder zu jeder Zeit entspricht.
- wenn Kinder weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden.
- wenn pädagogische Fachkräfte auch auf eigene Grenzen achten (Vorbildfunktion).

6.2 Körperkontakt zum Kind/Zerren und Schubsen

Kinder, die im Gruppengeschehen ein stark aggressives, zerstörerisches Verhalten zeigen, stellen im Kita-Alltag eine Herausforderung für die pädagogischen Fachkräfte und die übrigen Kinder dar.

Bei aggressiven Durchbrüchen von Kindern müssen die pädagogischen Fachkräfte darauf achten, nicht gegenaggressiv zu reagieren.

In erster Linie gilt es, die anderen Kinder vor den Übergriffen zu schützen, aber auch, das übergriffige Kind ggf. vor Eigenverletzungen zu schützen.



Dies kann einerseits durch klare Grenzsetzungen und konsequente Verhaltensantworten gelingen. Andererseits muss auch diesem Kind ein wertschätzendes Beziehungsangebot gemacht werden.

Handlungsweisen wie zum Beispiel, schubsen, zerren oder ein Kind durch den Raum schleifen, sind grundsätzlich unzulässig. Einzige Ausnahme: Ein solches Einschreiten ist zum Schutz des Kindes und/oder der anderen Kinder zwingend erforderlich. Dabei muss in jedem Fall das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Dies bedeutet, dass das Verhalten der Fachkraft nur dem Zweck dienen darf, Schaden von anderen oder sich selbst abzuwenden. Nach einem solchen Vorfall sollte in jedem Fall das Gespräch mit dem Kind gesucht werden. Dabei sollte dem Kind die Situation noch einmal erklärt werden, damit es verstehen kann, warum die Fachkraft in der Situation so reagieren musste.

Sollte es zu solch einer Situation zwischen Kindern und Fachkräften kommen, sind die Eltern hierüber unverzüglich durch die pädagogische Fachkraft zu informieren.

6.3 Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen in Kitas sind besonders herausfordernde Situationen und erfordern im Vorfeld von den päd. Fachkräften festgelegte Regeln die den Eltern und allen Beteiligten transparent dargestellt werden müssen. Übernachtungen in der Kita können nur mit Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass Kinder und Fachkräfte in einem Raum schlafen, allerdings dürfen Kinder und Fachkräfte nicht auf der gleichen Matratze/Bett schlafen.

Sollten die Kinder in der Kita duschen ist die Intimsphäre zu wahren. Die Kinder sollten nicht unbekleidet in der Kita und/oder im Außengelände umherlaufen.

6.4 Ruhen und Schlafen in der Kita

Gutes Schlafen ist eine Grundvoraussetzung für die körperliche und seelische Gesundheit und hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung und das Verhalten von Kindern. Daher sollten sich die Schlaf- und Ruhezeiten an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Das bedeutet für die Praxis:

- Schlafentzug oder nicht geruhvoller Schlaf führen zu Unwohlsein und können krankmachen und/oder zu Entwicklungsproblemen führen.
- bereits bei jungen Kindern gibt es große Unterschiede hinsichtlich der Schlafdauer und des Schlafbedarfs, dies ist unbedingt zu berücksichtigen.
- Kinder sollten nicht auf „Elternwunsch“ geweckt werden.
- sollten Kinder „sanft geweckt“ werden, muss dies unter Berücksichtigung der kindlichen Schlafphasen geschehen.



- weder eine Mittagsschlafpflicht noch ein Vorenthalten des Mittagsschlafes sind kindgerecht.

Da viele Kinder einen langen Zeitraum in der Kita verbringen (8-9 Stunden), nimmt die an kindliche Bedürfnisse angepasste Gestaltung von Schlaf- und Ruhezeiten einen zunehmend höheren Stellenwert in der Tagesplanung ein.

Die Herausforderung für die Kita besteht darin, den Tagesrhythmus der Kita mit dem Schlaf- und Ruherhythmus der Kinder in Einklang zu bringen. Dafür müssen die Schlaf- und Ruhezeiten möglichst flexibilisiert werden.

6.5 Sprache, Wortwahl und Kleidung

- **Beschämung und Entwürdigung**

Fachkräfte dürfen Kinder in keiner Form beschämen, beleidigen und entwürdigen. Diese Handlungen sind Formen seelischer Gewalt gegen Kinder und dürfen nicht zugelassen werden. Häufig handelt es sich hierbei um eine subtile Form seelischer Gewalt gegen Kinder, die ein genaues und aufmerksames Hinschauen aller Fachkräfte in der Einrichtung erfordert.

Entwürdigendes Verhalten beeinträchtigt die Selbstachtung und beschädigt das Wohlergehen und die seelische Entwicklung von Kindern.

Wird von einer Fachkraft beobachtet, dass eine Kollegin/Kollege Kinder beschämt, sollte sie umgehend darauf angesprochen werden. Wenn keine Entschuldigung und/oder Einsicht erfolgt, sollte zeitnah die Leitung zur Reflexion des Sachverhaltes eingebunden werden.

Beschämendes und entwürdigendes Verhalten durch Fachkräfte zeigt sich mitunter in Überforderungssituationen derselben. Dies sollte genau betrachtet werden. Sofern strukturelle Mängel zu diesen Situationen führen, sollten die Ursachen hierfür beseitigt werden.

- **Anschreien**

Anschreien ist eine Form verbaler Gewalt und kann nicht toleriert werden. Die Kinder werden beim Anschreien mit der unkontrollierten Wut eines Erwachsenen konfrontiert, die sie nicht einordnen können und die sie verängstigt und verunsichert.

Pädagogische Fachkräfte, die Kinder anschreien sind ein schlechtes Vorbild. Gleiches gilt selbstverständlich für Fachkräfte die Kolleginnen und Kollegen anschreien. Es besteht hier die Gefahr, dass die Kinder das Verhalten nachahmen und selbst seelische und körperliche Gewalt anwenden.

Das Anschreien von Kindern sollte nicht toleriert werden, besonders dann nicht, wenn es wiederholt auftritt und darin ein verfestigtes Verhaltensmuster



erkennbar ist. Auch in diesen Fällen sollte überprüft werden, ob das Vorhandensein einer (strukturellen) Überforderungssituation der Auslöser der Verhaltensweisen ist.

Sofern Leitungskräfte Kinder und oder Kolleginnen/Kollegen anschreien sollte zeitnah der Träger hinzugezogen werden, um Gespräche zu führen.

- **Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern**

Wenn Kinder ständig mit anderen, weiterentwickelten Kindern verglichen werden, führt dies zu Entmutigungen. Jedes Kind ist Einzigartig und muss von den pädagogischen Fachkräften auf seiner Entwicklungsebene wahrgenommen und gefördert werden.

Besser als „Vergleiche“ sind Situationen, in denen man den Kindern aufzeigen kann, welche individuellen Entwicklungsschritte sie bereits durchlaufen haben. Dies ermutigt Kinder, sich mehr zuzutrauen.

Der Versuch, Kinder zu Leistungen zu drängen, zu denen sie selbst noch nicht bereit sind, führt eher zu Abwehr und zu Vermeidungsstrategien der Kinder, welche wiederum deren gesamte Entwicklung beeinträchtigen können.

- **Bevorzugung von „Lieblingskindern“**

Das Bevorzugen einzelner Kinder führt dazu, dass Kinder schon früh den Eindruck gewinnen, dass manche Menschen wertvoller sind als andere. Bereits sehr junge Kinder haben einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn. Es fällt ihnen sehr wohl auf, wenn pädagogische Fachkräfte sich einigen Kindern mehr zuwenden als anderen. Diese Diskriminierungserfahrungen können sogar zu Verhaltensauffälligkeiten von Kindern führen. Im Gegensatz dazu kann die Erfahrung, ein „Lieblingskind“ zu sein, zu Selbstüberschätzung führen.

Die Professionalität pädagogischer Fachkräfte zeigt sich unter anderem darin, ob sie in der Lage sind, sich und ihre Haltung zu reflektieren und kritische Äußerungen hinsichtlich ihres Verhaltens annehmen zu können.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, eine Balance zu halten zwischen der „Gleichbehandlung aller Kinder“ und dem Anerkennen von Stärken und Neigungen einzelner Kinder. Diese Unterschiede sind wertvoll und sollten bis zu einem gewissen Grad wertgeschätzt und gepflegt werden. Trotzdem ist die regelmäßige fachliche Reflexion hinsichtlich der Behandlung der Kinder in der Kita im Alltag unerlässlich.



- **Diskriminierung**

Diskriminierende Äußerungen über ein Kind und/oder dessen Familie aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Ethnie, Glaube oder anderen Merkmalen verstoßen gegen das Recht auf Gleichbehandlung.

Sie sind unzulässig, unprofessionell und können nicht geduldet werden. Rassistische Äußerungen müssen erkannt, thematisiert und abgestellt werden. Teams sollten sich daher in regelmäßigen Abständen immer wieder mit diesen Themen auseinandersetzen. Hier sollte der Fokus immer wieder auf vorurteilsbewusstes pädagogisches Handeln gesetzt werden. In diesem Kontext sollte auch das in der Kita eingesetzte Spielmaterial überprüft werden.

6.6 Zwang zum Essen

Ein Kind zum Essen zu zwingen ist eine Form körperlicher und seelischer Gewalt und stellt einen meldepflichtigen (§47 SGB VIII) Sachverhalt von Kindesmisshandlung/Kindeswohlgefährdung dar. Werden Kinder über einen längeren Zeitraum immer wieder zum Essen gedrängt/gezwungen entwickeln sich hieraus häufig Essstörungen und andere Verhaltensauffälligkeiten.

Aus kinderrechtlicher Sicht darf jedes Kind selbst entscheiden, welche Nahrung es aus dem bestehenden Angebot annimmt und welche nicht. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte im Kontext der Mahlzeiten in der Kita besteht darin, den Kindern ein ausgewogenes Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen, als Vorbild zu dienen und sie zu ermutigen, auch unbekannte Speisen zu probieren. Sollte dies ein Kind jedoch nicht wollen, ist dies zu akzeptieren.

Kinder wissen in der Regel genau, was ihr Körper verlangt und greifen hierauf zurück.

Das in der Praxis immer wieder beobachtet wird, dass Kinder zum Essen/Probieren gezwungen werden, ist sicherlich darauf zurück zu führen, dass viele pädagogische Fachkräfte diese Erfahrung in ihrer eigenen Kindheit gemacht und dieses Erziehungsmuster unreflektiert übernommen haben.

Daher ist es unbedingt empfehlenswert, sich im Team auf Regeln beim Essen zu einigen und auch immer wieder zu prüfen, ob diese von allen päd. Fachkräften konsequent eingehalten werden. Diese Regeln müssen sich selbstverständlich an den Kinderrechten und den fachlichen Standards orientieren.



6.7 „Toilettentraining“ & „Sauberkeitserziehung“

Jedes Kind darf über seinen Körper und seine Körperausscheidungen selbst bestimmen. Pflegesituationen sind sehr sensible und auch sehr beziehungsintensive Situationen für Kinder. Kinder haben, genau wie Erwachsene, ein Recht auf Privatsphäre und sollten, wenn dies möglich ist, wählen dürfen, von wem sie gewickelt/gepflegt werden. Selbstverständlich müssen in gewissen Situationen Kinder ermutigt werden, sich in für sie ggf. unangenehme Pflegesituationen zu begeben. Hier sollte reflektiert werden, warum das Kind die Situation als unangenehm empfindet bzw. sich der Situation verweigert und ggf. an Handlungsalternativen gearbeitet werden.

Die Sauberkeitsentwicklung eines Kindes kann nicht beschleunigt werden. Es handelt sich hierbei um einen Reife- und Entwicklungsprozess, der bei einigen Kindern bereits im zweiten Lebensjahr beginnt und abgeschlossen ist, während andere Kinder erst im dritten Lebensjahr Motivation und Interesse zeigen, die Toilette zu nutzen. Aufgabe der päd. Fachkräfte ist es, die Zeichen des Kindes wahrzunehmen und in der Kita zu unterstützen, ohne Druck auszuüben. Ebenfalls sollten „Erfolge“ nicht mit Süßigkeiten belohnt werden.

Auch in diesem Kontext besteht schnell die Gefahr, Kinder in Nötigungssituationen zu bringen, wenn sie regelmäßig und ohne, dass sie selbst hierfür einen Antrieb haben, zum Toilettengang aufgefordert oder gedrängt werden. Dieses „Toilettentraining“ wirkt sich auf die Sauberkeitsentwicklung eher negativ aus.

6.8 Konsequenzen (Strafen) gegenüber Kindern

- **Körperliche Bestrafung**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dies ist unmissverständlich im §1631 Abs. 2 BGB geregelt.

Ausnahmen (Klaps/Ohrfeige) gibt es nicht. Das Gesetz macht vor allem deutlich, dass jede Form von Gewalt gegenüber Kindern weder ausgeführt noch geduldet werden darf. Gewalt stellt kein legitimes Erziehungsmittel dar. Wenden Fachkräfte gegenüber Kindern Gewalt an, kann dies arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unzulässig ist es auch, wenn pädagogische Fachkräfte mit ansehen wie Kolleginnen/Kollegen Gewalt an Kindern ausüben und nicht einschreiten. Dies kann als unterlassene Hilfeleistung eingeordnet werden und ggf. ebenfalls rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Findet körperliche Gewalt gegen Kinder statt, muss die Leitung und der Träger auf mehreren Ebenen tätig werden.



- **Fixieren/Einsperren**

Das Fixieren und Einsperren von Kindern muss als Anwendung körperlicher Gewalt angesehen werden. Aus der Praxis sind hier vor allem folgende Beispiele zu benennen: Das Festbinden von Kindern an Hochstühlen/Stühlen oder das Einsperren von Kindern in Gitterbetten, Laufställen oder auch Räumen.

Kinder benötigen für eine gesunde Entwicklung ausreichende Freiräume in einem geschützten Umfeld. Begrenzungen und Strukturen müssen altersgerecht und angemessen sein. Auch mit Einwilligung oder nach Aufforderung durch die Eltern dürfen keine freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern angewandt werden.

6.9 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Jede pädagogische Fachkraft ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Kinder angemessen zu beaufsichtigen. Wann eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt wird immer im Einzelfall bewertet. Zur Bewertung der Situation sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: Alter und Entwicklungsstand des Kindes, die räumlichen Gegebenheiten und situative Faktoren.

Es geht nicht darum, die Kinder im Alltag immer zu kontrollieren und zu überwachen. Vielmehr sollen ihnen, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, Freiräume eingeräumt werden. Nur so kann dem Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit angemessen entsprochen werden.

6.10 Umgang mit (digitalen) Medien/ Nutzung sozialer Netzwerke

Pädagogische Fachkräfte müssen respektieren, wenn Kinder nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Kinder dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in intimen Situationen (Toilette, Wickeln, Dusche) fotografiert und gefilmt werden. Ebenso dürfen keine Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden, die Kinder in lächerlicher oder unwürdiger Weise zeigen. Wenn Eltern nicht möchten, dass von Ihren Kindern Einzel und/oder Gruppenaufnahmen gemacht werden ist dies zu respektieren ohne den Sachverhalt zu bewerten.

Private Speichermedien (Fotoapparat, Smartphone, Tablet) dürfen nicht zum Fotografieren/Filmen von Kindern genutzt werden, auch nicht in Ausnahmefällen.

Das Hochladen von Bildmaterial von Kindern im Internet ist generell unzulässig. Jegliche Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Personensorgeberechtigten.



7. Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept als wichtiger Bestandteil der Gesamtkonzeption findet seine Einbettung im vorliegenden Kinderschutzkonzept.

In der Gemeinschaft der Kita stellen Kinder schnell Unterschiede zu ihrem eigenen Körper fest. Dies ist ein normales Anzeichen einer guten psychosexuellen Entwicklung und sollte keinesfalls ein Tabuthema sein. Diese sexuelle Phase ist für die kindliche Entwicklung und die damit zusammenhängenden Lernerfahrungen sehr wichtig. Wichtig ist sich vor Augen zu halten, dass Kinder in diesem Zusammenhang von Neugier angetrieben werden und nicht von sexueller Begierde.

7.1 Frühkindliche Sexualität

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich stark von der der Erwachsenen.

Kinder entdecken ihren eigenen Körper, die eigene Lust und erforschen, zu welchen Empfindungen sie fähig sind. Sexuelle Erfahrungen werden von Kindern nicht als solche wahrgenommen und eingestuft, sondern sie empfinden sie als Lust, Freude und Wohlgefühl.

Während ihres Heranwachsens werden Kinder zunehmend mit gesellschaftlichen Normen, religiösen, familiären und kulturellen Überzeugungen in Kontakt kommen. Moralische Werte und Regeln werden übernommen und tragen zur Prägung bei. Kinder lernen ihre eigenen Bedürfnisse kennen. Sie sollen in der Lage sein „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden.

Es ist von großer Bedeutung Jungen und Mädchen Erfahrungsräume zu bieten um sie in diesen Entwicklungsprozessen angemessen und kindgerecht zu unterstützen. Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist es wichtig, dass Kinder in ihrem Rollenverhalten wahrgenommen und respektiert werden. In altersangemessener Form und immer vom Kind ausgehend kann über Rollenverständnis und Geschlechtermerkmale gesprochen werden. Hierbei müssen Regeln und Grenzen abgesprochen, thematisiert und eingehalten werden.

7.2 Regeln/Umgang mit sexuellen Aktivitäten im Kita-Alltag

Die Sexualerziehung sollte in einer Kita keine Sonderstellung einnehmen, sondern im Kita-Alltag eingebettet sein. Sie ist Bestandteil der Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes. Ziel ist es, Kindern im Kita-Alltag gleichermaßen Freiräume zur Entfaltung aber auch Schutz anzubieten. Hierzu bedarf es pädagogischer Fachkräfte, die Kinder genau beobachten und ihre Bedürfnislagen erkennen und ggf. dokumentieren.



Hierzu ist es notwendig, dass die pädagogischen Fachkräfte sich an die nachfolgenden Regeln halten:

- einzelne Kinder dürfen sich, ihren Bedürfnissen entsprechend in einen geschützten Raum zurückziehen und ihren Körper erforschen.
- Geschlechtsteile werden vom Fachpersonal deutlich als Penis/Scheide/Po benannt.
- Kinder werden in geschützten Räumen umgezogen, der Schamgrenze von Kindern ist jederzeit durch die Erwachsenen Rechnung zu tragen.
- beim Spielen (drinnen und draußen) haben Kinder zumindest eine Unterhose oder eine Windel an.
- Berücksichtigung des altersspezifischen, kulturellen und religiösen Hintergrundes.
- Die Fachkräfte halten den Kindern gegenüber immer eine professionelle Distanz ein.
- Das Kind entscheidet, ob es Körperkontakt zur päd. Fachkraft haben möchte.
- Den Toilettengang als „zur Toilette gehen“ bezeichnen.

7.3 Doktorspiele- Regeln und Grenzen

- Es gibt kein Rede- oder Schweigegebot.
- Die Kinder dürfen sich jederzeit bei den Erwachsenen Hilfe holen.
- Der Altersunterschied der spielenden Kinder sollte nicht zu groß sein.
- Der Entwicklungsstand der Kinder ist zu berücksichtigen.
- Jedes Kind darf selbst bestimmen wann es „Doktor“ spielen möchte und wann es dieses beenden möchte.
- Ältere Kinder und Erwachsene haben bei diesen Spielen nichts zu suchen
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden bzw. nichts abgebunden werden.
- Jedes Kind darf „Nein“ sagen; das Spiel ist immer freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

7.4 Umgang mit Schamgefühl und Selbstbefriedigung

Kleinkinder verfügen noch nicht über ein Schamgefühl. Dieses entwickelt sich erst langsam mit zunehmendem Alter. Daher sind viele Situationen wie Wickel- und Toilettensituationen sowie Nacktheit noch nicht mit Scham und Peinlichkeit für das Kind verbunden.

Je unbefangener die Erwachsenen mit diesem Thema umgehen, umso eher entwickelt das Kind zu seinem Körper und seiner Sexualität ein unbefangenes und positives Verhältnis. Der sexuelle Grundgedanke, der für Erwachsene häufig mit Nacktheit verbunden ist, ist bei Kinder nicht gegeben.



Das Schamgefühl entwickelt sich erst im Laufe der Jahre und wird maßgeblich geprägt durch Nachahmung, Ermahnung und Erklärungen durch die Erwachsenen.

Die Schamentwicklung ist ein normaler Schritt in der kindlichen Entwicklung. Das Kind lernt sich körperlich abzugrenzen und sich seine Privatsphäre zu schaffen. Wie im Erwachsenenalter hat jedes Kind eine individuelle Schamgrenze, die es zu akzeptieren und respektieren gilt.

Selbstbefriedigung ist etwas Normales und macht nicht krank. Sie dient Kindern häufig zum Abbau von Anspannung und Stress und damit der Selbstregulation.

Wenn ein Kleinkind an seinen Geschlechtsteilen spielt, dann weiß es nichts von den gesellschaftlichen Normen und davon „was sich nicht gehört“. Es erforscht lediglich seinen Körper.

Wer ein Kind hier schon ausbremst und ihm diese Handlungen „verbietet“, vermittelt ihm, dass es sich „da unten“ nicht berühren darf. Das Kind nimmt dadurch an, dass mit seinem Körper etwas nicht stimmt und dass es „unanständig und eklig ist“, sich selbst an den Geschlechtsteilen zu berühren. Dies ist fatal für das kindliche und später auch erwachsene Körperbewusstsein. Gerade ein gutes Körpergefühl ist wichtig, damit ein Kind lernt, deutlich „Nein“ zu sagen, wenn ihm etwas unangenehm ist.

Durch die Selbstbefriedigung entdecken die Kinder ihren Körper und ihre Gefühle. Grundsätzlich sollte also zugelassen werden, wenn Kinder diesem Bedürfnis nachkommen möchten. Es sollte ihnen jedoch vermittelt werden, dass dies etwas „Privates“ ist, was nicht in die Öffentlichkeit gehört und nur an Orten durchgeführt wird, die für andere nicht einsehbar sind. Solche (Rückzugs-)Orte sollten in der Kita, wenn dies räumlich möglich ist, angeboten werden.

7.5 Sprache

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass über Sexualität und Geschlecht offen gesprochen werden darf. Die pädagogischen Fachkräfte eines Teams sollten sich für eine „offizielle“ Sprache in diesem Bereich entscheiden. Das bedeutet z.B. das Geschlechtsteile/Körperteile mit dem korrekten Namen benannt werden. Eine einheitliche Sprache schützt vor Verwechslung und hilft dem Kind (auch in Notsituationen) zu benennen, wobei es sich unwohl fühlt. Hat ein Kind Schmerzen im Intimbereich, kann es klar benennen, wo diese auftreten. Es hat die Möglichkeit deutlich zu sagen, was es möchte und was nicht. Es lernt „Nein“ zu sagen. Ein offener Umgang mit Sexualität, eine Enttabuisierung ist daher ein gewichtiger Schritt in Richtung Prävention sexuellen Missbrauchs.



Beschimpfungen, Abwertungen und Diskriminierungen hinsichtlich der Sprachauswahl werden nicht toleriert. Regeln hierzu werden erarbeitet und gelten für Kinder und Erwachsene gleichermaßen.

8. Umgang mit grenzverletzendem Verhalten

Damit sich Fehlverhalten nicht wiederholt, verfestigt oder mit der Zeit gar nicht mehr als solches wahrgenommen wird, sollte jedes fachlich unprofessionelle Verhalten angesprochen werden. Nur so können alle Beteiligten aus Fehlern lernen. Hierbei können folgende Verfahren zur Anwendung kommen:

- Kollegiale Beratung/reflexives Team
- Gespräch mit der Leitung
- Gespräch mit dem Träger
- Gespräch mit der Fachberatung/ externe Unterstützung
- Gespräch mit den Eltern
- ggf. Meldung ans Landesjugendamt

Welche Konsequenzen sich aus diesen Verfahren ergeben, hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens der pädagogischen Fachkraft ab.



9. Ansprechpartner bzgl. Kinderschutz im Landkreis Neunkirchen

Insofern erfahrene Fachkraft für kommunale Kindertageseinrichtungen

Fachberatung kommunale Kindertageseinrichtungen

Michaela Rebel

m.rebel@landkreis-neunkirchen.de

06824 906 7740

Kreisjugendamt Neunkirchen

Leiterin ASD; Sabine Klee

s.klee@landkreis-neunkirchen.de

06824 906 7208

Nele Beratungsstelle für sex. Missbrauch (Mädchen)

Dudweilerstraße 80

66111 Saarbrücken

Telefon: 06 81- 3 20 58 oder 06 81 3 20 43

nele-sb@t-online.de

Beratungsstelle Phoenix (sex. Missbrauch Jungen)

Schubertstraße 6

66111 Saarbrücken

0681 / 76 19 685

0681 / 76 19 686

phoenix@lvsaarland.awo.org

Lebensberatung Neunkirchen

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

Hüttenbergstraße 42

66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/21919

[sekretariat.lb.neunkirchen\(at\)bistum-trier.de](mailto:sekretariat.lb.neunkirchen(at)bistum-trier.de)

Landesjugendamt

Aufsichtsbehörde Kindertageseinrichtungen Saarland (§47 SGB VIII)

Petra Funk-Chungu

Telefon: 0681 501-2074

p.funk-chungu@soziales-saarland.de

Christine Steinmetz

Telefon: 0681 501-3398

c.steinmetz@soziales-saarland.de



Folgende Literatur wurde zur Erstellung des Kinderschutzkonzeptes herangezogen (Quellenangaben):

Jörg Maywald
Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern
Herder Verlag 2019

Jörg Maywald
Sexualpädagogik in der Kita
Herder Verlag 2018

Fachzeitschrift Frühe Kindheit 01/20
Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte

Kinderschutzkonzept der ev. Kirchenbezirke
Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg, Stadt Güglingen
2018

Sexualpädagogisches Konzept Familienzentrum St. Rochus & St. Joseph
Kerpen
https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/EEObIp/sexualpaedagogisches_konzept_0.pdf

Gesetze im Netz
<https://dejure.org>

